

Neuregelung des Vergütungssystems des Vorstands der Aurubis AG ab 01.10.2009

Vergütung des Vorstands

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) am 05.08.2009 haben sich die Anforderungen an die Vorstandsvergütung geändert.

Der Aufsichtsrat hat vor diesem Hintergrund eine umfassende Prüfung und Neugestaltung der Vergütungssysteme vorgenommen. Kern dieser Neuregelung ist, die Vorstandsverträge stärker auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Das neue Vergütungssystem ist mit Beginn des Geschäftsjahres 2009/2010 in Kraft getreten.

Die Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder ist in deren Anstellungsverträgen festgelegt und besteht aus einer Reihe von Vergütungsbestandteilen. Im Einzelnen handelt es sich um Festbezüge, variable Bezüge sowie Nebenleistungen und Pensionszusagen.

Zu den unterschiedlichen Vergütungsbestandteilen:

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder setzt sich aus fixen und variablen Komponenten zusammen. Die fixen Teile bestehen aus den Festbezügen, den Nebenleistungen und den Pensionszusagen. Die Festbezüge betragen für den Vorstandsvorsitzenden 480.000 € sowie für die ordentlichen Vorstandsmitglieder 336.000 € und werden monatlich in gleichen Raten ausgezahlt. Zusätzlich erhalten die Vorstandsmitglieder Nebenleistungen in Form von Sachbezügen, die im Wesentlichen aus dem nach steuerlichen Richtlinien anzusetzenden Wert für Versicherungsprämien und der Dienstwagennutzung bestehen. Als Vergütungsbestandteil sind diese Nebenleistungen vom einzelnen Vorstandsmitglied zu versteuern.

Das neue System zur variablen Vergütung umfasst zwei Komponenten, welche jährlich zur Auszahlung kommen: Die erste Komponente (Komponente I) ist abhängig von einer jährlichen Zielerreichung bezogen auf ein bereinigtes, durchschnittliches EBT (Earnings Before Taxes des Konzerns) von drei Jahren, und zwar jeweils bezogen auf das laufende sowie die beiden dem jeweiligen Geschäftsjahr vorangegangenen Geschäftsjahre. Zielwert ist ein aus einem ROCE von 15 % abgeleitetes EBT. Der Zielbonus der Komponente I beläuft sich in Relation zu dem Zielbonus der Komponente II auf ca. 60 % der variablen Bezüge und kann zu maximal 100 % erreicht werden (Cap). Wenn das EBT unterhalb von 40 % des Zielwertes liegt, entfällt eine Zahlung aus der Komponente I. Der maximal zu erreichende Betrag aus dieser Komponente beträgt 600.000 € für den Vorstandsvorsitzenden sowie 400.000 € für das ordentliche Vorstandsmitglied.

Die Komponente II sieht eine jährliche Beurteilung der gesamthaften (Komponente II a) und individuellen (Komponenten II b) Leistung des Vorstands durch den Aufsichtsrat vor. Beide Komponenten basieren auf einer qualitativen, kriteriengestützten Beurteilung der nachhaltigen Unternehmensführung.

Der Zielbonus der Komponente II kann zu maximal 100 % erreicht werden (Cap). Eine Auszahlung von weniger als 50 % des Zielbonus erfolgt nur dann, wenn eine Gewährung unbillig im Sinne des § 87 Abs. II AktG wäre. Der maximal zu erreichende Betrag aus den Komponenten II a und II b beträgt für den Vorstandsvorsitzenden jeweils 200.000 € sowie für das ordentliche Vorstandsmitglied jeweils 140.000 €.

Außerdem bestehen für die einzelnen Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme von Herrn Dr. Boel - Pensionszusagen. Die Versorgungsbezüge bestimmen sich nach einem unterschiedlichen prozentualen Anteil der Festbezüge. Der prozentuale Anteil steigt mit der Dauer der Vorstandszugehörigkeit. Die Pension wird fällig nach Vollendung des 65. Lebensjahres (Herren Dr. Drouven, Faust und Willbrandt) bzw. 62. Lebensjahres (Herr Dr. Landau) sowie bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Herr Dr. Boel erhält von der Gesellschaft eine beitragsorientierte Pensionszusage, für die jährlich ein Beitrag in Höhe von 50.000 € an ein Versicherungsunternehmen gezahlt wird.

Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder enthalten keine Change of Control-Klauseln. Die Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme von Herrn Dr. Boel) erhalten für den Fall einer Nichtverlängerung ihres Vorstandsvertrages aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, unter bestimmten Voraussetzungen eine vorzeitige Pension aus der Pensionszusage. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das Vorstandsmitglied zum Zeitpunkt des Ausscheidens mindestens 5 Dienstjahre bei der Aurubis AG und das 55. Lebensjahr vollendet hat (Herren Dr. Drouven, Faust und Willbrandt) bzw. entweder 25 Dienstjahre oder 15 Dienstjahre und das 50. Lebensjahr vollendet hat (Herr Dr. Landau).

Pensionen, die vor Vollendung des 62. bzw. 65. Lebensjahres gezahlt werden, haben den Charakter eines Übergangsgeldes. Bezüge, die ein Vorstandsmitglied nach dem Ausscheiden aufgrund einer Tätigkeit außerhalb des Aurubis-Konzerns erhält, werden bis zum 62. bzw. 65. Lebensjahr auf die Pension angerechnet.

Neben der leistungsorientierten Pensionszusage für die Herren Dr. Drouven, Faust, Willbrandt und Dr. Landau und der beitragsorientierten Pensionszusage für Herrn Dr. Boel erhalten alle Vorstände mit Ausnahme von Herrn Dr. Landau eine zusätzliche beitragsorientierte betriebliche Altersvorsorge. Diese Altersvorsorge ist als Kapitalzusage ausgestaltet. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres werden für den Vorstandsvorsitzenden 120.000 € und für die weiteren drei Vorstände je 80.000 € auf ein Versorgungskonto gutgeschrieben, und zwar beginnend zum Ende des Geschäftsjahres 2009/2010.

Der Vorstand kann frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres, jedoch nicht vor Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft über den angesammelten Kapitalbetrag verfügen.